



Anmeldung für Grabenaufbrüche

für Bauarbeiten in einer Gemeindestrasse

Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Dazu ist der Gemeinde Fischingen spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn ein Grabenaufbruch-Gesuch einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden. Der Standard für die Belagsinstandstellungsarbeiten wird durch die Gemeinde Fischingen festgelegt.

Der Belagseinbau für die Tragschicht hat bis oberkant des bestehenden Belags zu erfolgen. Der Deckbelagseinbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird durch die Gemeinde Fischingen oder deren Beauftragte zu den aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet PG Fischingen“ ausgeführt.

Die Rechnungsstellung für den Deckbelag erfolgt nach dem Einbau der Tragschicht. Es bleibt Sache der Gemeinde Fischingen, wann und wem die Deckbelagsarbeiten in Auftrag gegeben werden. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Standards bezüglich Belagsinstandstellungsarbeiten werden die Mängel von der Gemeinde Fischingen oder deren Beauftragte zu Lasten des Bauherrn zu den aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet PG Fischingen“, behoben. Die allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen!

Genauere Bezeichnung der Baustelle inkl. Planausschnitt:

.....

Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten:

.....

Bauherr / Tel. Nr.:

Bauleitung / Tel. Nr.:

Bauunternehmung:

Baubeginn (genaue Zeitangabe):

Voraussichtliche Beendigung:

Rechnungsstellung an:

Datum: Unterschrift:

Leer lassen, wird durch Politische Gemeinde Fischingen ausgefüllt.

<input type="checkbox"/> Bewilligt <input type="checkbox"/> Bewilligt mit Massnahmen	Datum:
Bemerkungen Massnahmen:	Unterschrift:

Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen

1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur auf Grund einer von der Gemeinde Fischingen erteilten Bewilligung erfolgen.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Gemeinde Fischingen wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Die Bewilligung ist befristet, kann jedoch auch jederzeit entschädigungslos von der Gemeinde Fischingen zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:
 - a) Die öffentlichen Interessen es erfordern;
 - b) die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung des Gemeindestrassengebietes erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;
 - d) sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Die Bewilligung wird hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb dem in der Anmeldung bewilligten Baubeginn (plus 2 Monaten) begonnen wird.

4. Für die Benützung von Gemeindestrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschränkungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.
5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben.
6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Gemeindestrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
7. Der Ersteller der Anlage hat sich nach Eingang der erforderlichen Bewilligung und vor Beginn der Bauarbeiten mit der Gemeinde Fischingen abzusprechen, damit dieses bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.
8. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Telecom- Leitungen etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.
9. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 640'886).
10. Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS-Norm 640'535 b. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Foundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
11. Bei Aufgrabungen und Belagsschäden innerhalb des Gemeindestrassengebietes erfolgt der Deckbelagseinbau grundsätzlich durch die Gemeinde Fischingen respektive deren Beauftragte. Die Kosten werden dem Bauherrn auf der Basis der aktuellen Verrechnungssätzen gemäss „Verrechnungsansätze und Weisungen, für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet Fischingen“ in Rechnung gestellt.
12. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.
13. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.
14. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.
15. **Freigelegte Werkleitungen (bestehende und neu verlegte Werkleitungen) sind vor dem Zudecken zur Kontrolle und zum Einmessen dem Ingenieurbüro Kielholz + Stäheli AG, Eschlikon (Tel. 071 971 11 75) zu melden.**
16. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahme der Bewilligung in vollem Umfang anerkannt.